

Hans-Martin
Weiss

Der seelsorgerliche Dienst der Bischöfe an den Pfarrerrinnen und Pfarrern¹

Diese Aufgabe möchte ich mit zwei kurzen Beschreibungen skizzieren und damit zur Diskussion anregen.

Wenn eine Pfarrerin/ein Pfarrer zu mir zum Dienstgespräch kommt oder geladen ist, ist es meine stete Übung, am Beginn dieses Gespräches deutlich zu machen, dass ich dem mich Besuchenden keine seelsorgerliche Verschwiegenheit, geschweige denn das Beichtgeheimnis, versprechen kann und darf, zumal meine Aufgabe ihm gegenüber zuerst einmal die des unmittelbaren oder mittelbaren Vorgesetzten ist, der darauf zu achten hat, dass die Erfordernisse des geistlichen Amtes von ihm in angemessener Weise ausgeführt werden.

Nie belasse ich es im Eröffnen solcher Gespräche bei diesem formalen Hinweis, sondern betone stets, dass trotz dieser Einschränkungen oder trotz dieser Verhältnisbestimmungen für ein Gespräch zwischen einer Pfarrerin/einem Pfarrer und seinem Regionalbischof dennoch dieses Gespräch seelsorgerliche Qualitäten haben könne, um die ich mich zu bemühen suche durch sorgfältiges Zuhören und klares Eingehen auf die zur Sprache kommenden Situationen.

Ich mache die Erfahrung, dass diese Klärung des Gesprächsganges in den meisten Fällen öffnend ist und zur Bereitschaft des Gesprächspartners führt, sich unverstellt und unverkrampft in den Austausch zu begeben. Wo ich andere Erfahrungen mache, leide ich nicht nur darunter, sondern bringe diese Erfahrungen dann auch im Gespräch mit Schwestern und Brüdern aus der Kirchenleitung zum Austausch und zum Bedenken.

¹ Vortrag, gehalten am 25. 1. 2011 in Seevetal im Rahmen der Theologischen Tage des Martin-Luther-Bundes zum Thema „Das evangelisch-lutherische Bischofsamt“.

Ein zweites Beispiel für den seelsorgerlichen Dienst der Bischöfe an den Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die regelmäßige Aufgabe der Verkündigung. Ich erlebe Pfarrerrinnen und Pfarrer, wenn ich zu ihnen in die Gemeinde komme und dort Verkündigungsdienst habe, als sehr aufmerksame Zuhörerinnen und Zuhörer, die sich von der Predigt des sie Besuchenden etliches erwarten und auch ungeduldig werden können, wenn man dieser Aufgabe nur mit halbem Herzen nachkommt.

Dabei geht es nicht darum, in der Predigt die so genannten großen Themen kirchenleitenden Handelns in den örtlichen Kontext hinein zu transportieren, sondern darum, die Aufgaben des geistlichen Amtes vor Ort durch direkten Zuspruch an die Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch durch deren klare Betonung gegenüber der Gemeinde zu unterstützen und zu bestätigen.

Erfahrungen des bischöflichen Dienstes in einer Region

Seit April 2004 bin ich Regionalbischof im Kirchenkreis Regensburg, dem mit mehr als 24 000 Quadratkilometern flächengrößten der sechs bayerischen Kirchenkreise. Als Mitglied der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern übe ich damit in einem Gebiet, das von Neumarkt bis Passau und von Weiden bis Ingolstadt reicht, bischöfliche Funktionen aus. Gemäß unserer Kirchenverfassung bin ich unmittelbarer Dienstvorsetzter für die neun Dekaninnen und Dekane des Kirchenkreises. Früher hieß ein Regionalbischof in Bayern „Kreisdekan“, doch gerade im ökumenischen Gegenüber zur römisch-katholischen Kirche wurde es unserer Kirchenleitung wichtig, die bischöfliche Funktion in der Amtsbezeichnung zum Ausdruck zu bringen.

Die Rechtsstellung und Aufgaben eines Oberkirchenrats im Kirchenkreis werden in unserer Kirchenverfassung in Art. 64 wie folgt beschrieben: Grundsätzlich ist der Regionalbischof in allen Gemeinden des Kirchenkreises berechtigt zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, wobei er auch eine feste Predigtstätte hat – das ist in meinem Fall die Dreieinigkeitskirche in Regensburg. Sieben Aufgabenbereiche werden definiert:

- 1) Der Regionalbischof achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
- 2) Er führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerrinnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern; er berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich.

- 3) Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten.
- 4) Er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit.
- 5) Er führt die Dekane und Dekaninnen in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben (Dekanekonferenzen!).
- 6) Er vollzieht Ordinationen und Visitationen im Kirchenkreis.
- 7) Er hat das Recht, Einweihungen vorzunehmen.

Dieses Aufgabenspektrum sehe ich grundsätzlich auf dem Hintergrund von CA 28, dem Artikel über die bischöfliche Gewalt. Das Hauptanliegen dieses Bekenntnis-Artikels war damals – im Jahr 1530 – die Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Gewalt und ist in diesem Sinne kaum aktuell; ich möchte in diesem Zusammenhang allenfalls auf meine bischöfliche Aufgabe der Vertretung unserer Landeskirche in der Öffentlichkeit hinweisen. Im spirituellen Kern ging es Melanchthon als dem eigentlichen Verfasser stets und auch in diesem letzten Artikel des Augsburger Bekenntnisses um die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung selbst: Beide sollen unbeeinträchtigt zum Zuge kommen können, und dem hat das bischöfliche Amt dienlich zu sein. Handelt es sich doch um so wertvolle Güter wie die Gabe des Heiligen Geistes und das Geschenk der ewigen Gerechtigkeit für den Menschen!

Um diese himmlischen Güter zu schützen, obliegt es dem Bischofsamt laut CA 28, über die Lehre zu urteilen und Irrlehre zu verwerfen, ja gegebenenfalls Gottlose aus der Gemeinde auszuschließen. Bekanntlich wird vom Wächteramt heutzutage nur noch selten Gebrauch gemacht. Aber es gehört tatsächlich zu den Pflichten des bischöflichen Amtes, und die Gefahr besteht, dass seine Vernachlässigung für die Evangeliumsverkündigung Schaden bedeutet, weil es Schaden zulässt. Ein Beispiel für mein Eingreifen in dieser Hinsicht war vor einiger Zeit ein Vortrag des Benediktiner-Paters und Zen-Meisters Willigis Jäger im Rahmen einer Veranstaltung des Evangelischen Bildungswerks in Regensburg. Gerügt habe ich damals in einem Brief an die Verantwortlichen, dass nach dem inhaltlich problematischen Vortrag nicht einmal eine Möglichkeit zur Aussprache eingeräumt worden war. Ich denke, dass gerade in unserer Zeit des religiösen Pluralismus das bischöfliche Wächteramt eine wichtige Aufgabe hat. Es geht dabei keineswegs um unzeitgemäße Autoritätsausübung, sondern um die Wahrnehmung der notwendigen spirituellen Verantwortung der Kirche und ihrem Herrn selbst gegenüber. Solche Verantwortung besteht, solange wir Kirche nicht als „allgemeines Institut für

Religion“ verstehen wollen, sondern als die Gemeinde der von Gott Herausgerufenen, die Vorhut der neuen Schöpfung und Bekennerchar ihres Herrn sein soll und darf. Ausdrücklich fordert Art. 28 in diesem Zusammenhang sogar zum Ungehorsam gegenüber ordentlich gewählten Bischöfen auf, so diese „irren oder etwas wider die heilige Schrift lehren oder ordnen“.

Dass es bei alledem gewiss nicht um irgendwelche Kleinlichkeiten geht, dürfte deutlich sein. Vielmehr handelt es sich um die identitätssichernde Bewahrung zentraler Aussagen der christlichen Botschaft, zu denen unter anderem die Heilsbedeutung des Kreuzes und der Auferstehung Jesu Christi gehören. Nicht von ungefähr betont dieser CA-Artikel, dass es sich hierbei auch und gerade um die Bewahrung der christlichen Freiheit dreht. Deshalb wird das bischöfliche Amt auch in der Pflicht gesehen, keine Knechtschaft des Gesetzes zuzulassen. So wie wir heutzutage eine ausgesprochen tolerante Staatsverfassung haben, aber ein Verfassungsschutz auf deren Einhaltung achtet, so bedarf es bei aller grundsätzlichen Toleranz des bischöflichen Wächteramtes in der verfassten Kirche.

Vor Jahren wurde der emeritierte Professor für praktische Theologie Klaus Peter Jörns zu einem Vortrag am Reformationstag in die Neupfarrkirche in Regensburg eingeladen. Im Vorfeld dieses Vortrages äußerte ich dem veranstaltenden Dekan gegenüber einige Bedenken, die sich für mich aus der Kenntnis der Bücher von Professor Jörns ergaben.

Vor allen Dingen brachte ich Einwände vor gegen die von ihm vertretene Position, dass es notwendig sei, christlicherseits von der Lehre Abschied zu nehmen, der zu Folge Christus durch sein stellvertretendes Leiden am Kreuz die Schuld der Menschen vor Gott gesühnt habe.

Meine Befürchtungen, den Inhalt des Vortrages von Professor Jörns betreffend, bestätigten sich.

Im Vorfeld des Vortrages habe ich mit dem Dekan und einem Vertreter des Pfarrkapitels ein ausführliches Gespräch über die anliegende Theologie von Herrn Jörns geführt. Dieses Gespräch dauerte drei Stunden und brachte nur geringe Einsichtsbereitschaft, dass es sich bei dem Gedanken von Professor Jörns um eine theologisch problematische Position handle.

Im Nachgang des Vortrages gab es noch mehrere Nachgespräche, die zumindest zum Problembewusstsein führten, dass auch bei der Einladung von Referenten zu Festveranstaltungen im liturgischen Rahmen das Kriterium der Bekenntnis- und Schriftgemäßheit nicht außer Acht bleiben dürfe.

Im Weiteren habe ich in mehreren Situationen mit Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich den Thesen von Herrn Jörns zugeneigt haben, eindringliche Gespräche geführt und zumindest zum Teil ein Eingehen und ein Verständnis für meine theologischen Positionen erfahren.

Ich stehe dazu, dass unsere Kirchenstruktur in solchen Fällen nicht auf disziplinarische Zurechtweisung, sondern auf die Einsichtsfähigkeit von Gesprächspartnern setzt, verweise aber deutlich darauf, dass dies eine manchmal höchst mühevoll und im Ergebnis bescheidene Angelegenheit sein kann.

Die Formel aus CA 28 „sine vi humana, sed verbo“ divino, die Hermann Diem aufgegriffen hat und auf die Kurzformel „sine vi sed verbo“ reduziert hat, meint ja nicht, dass man in der Kirche nur auf die Überzeugungskraft und nicht auf die disziplinarische Gewalt bauen solle, sondern meint in seiner ausführlichen Form „sine vi humana, sed verbo“ divino, dass die Leitung der Gemeinde primär durch die Verkündigung des Wortes Gottes stattfinden und diese in eindeutiger Bindung an die Schrift und das Bekenntnis folgen solle.

Sodann erklärt Art. 28, dass die Bischöfe auf Ordnung halten sollten, „damit es ordentlich in der Kirche zugehe“. Solche Ordnung gehört sich in der christlichen Versammlung um der Liebe und des Friedens willen, und dementsprechend gilt es, den Bischöfen gehorsam zu sein. In diesem Kontext sehe ich auch meine Aufgaben der Beratung, des Trostes und der geschwisterlichen Ermahnung sowie der Einführung und Begleitung von Dekaninnen und Dekanen.

Diese Aufgabe wird von mir auch in regelmäßigen Dienstbesprechungen und auch so genannten Jahresmitarbeitendengesprächen mit den Dekaninnen und Dekanen wahrgenommen. Wichtig für die Ausübung dieser Funktionen ist auch mein Erfahrungshintergrund aus langjähriger Tätigkeit als Gemeindepfarrer. Dieser Hintergrund ermöglicht es immer wieder, Perspektiven zurechtzurücken und das geistliche und leitende Wirken in den Gemeinden zu konkretisieren.

Gegen Ende des CA-Artikels über die Bischofsgewalt ist von der Aufgabe die Rede, „die Einigkeit christlicher Kirchen zu erhalten“ und jedes Schisma verhüten zu helfen. Diese ökumenische Perspektive war Melanchthon sehr wichtig, und sie liegt auch mir sehr am Herzen, selbst wenn sie in unserer Kirchenverfassung nicht ausdrücklich zu den Aufgaben eines Regionalbischofs zählt. Beispielsweise habe ich vorletzte Woche einen ökumenischen Gottesdienst in Eichstätt mitgestaltet. Später hat Melanchthon einmal dazu aufgefordert, die Amtsinhaber einer Kirchenleitung recht zu verstehen, die wahren Wagenlenker zu erkennen und auf ihr Wettrennen genau achtzugeben. Diese Rede vom Lenken und Wettrennen halte ich für ein schönes Bild, das auch das Feld der Ökumene gut beschreibt. Ist nicht alles Miteinander-Ringen zwischen den verschiedenen Kirchen ein „Wettrennen“ vor dem Herrn – ihm zu Ehren?

Wovon der Schluss-Artikel der CA gar kein Wort verliert, das ist die bischöfliche Aufgabe der Ordination. Dabei war diese Melanchthon sehr wich-

tig gewesen. Bevor er am 21. April 1560 in der Wittenberger Schlosskirche seine letzte Ruhestätte fand, feierte man in der Stadtkirche einen Trauergottesdienst, und dabei wurde der Sarg des Verstorbenen genau an der Stelle vor dem Altar niedergesetzt, an der Melanchthon zu knien pflegte, wenn seine Schüler zum „Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ ordiniert wurden. Als Examinator und liturgischer Ordinationszeuge war er, obwohl selbst nicht ordiniert, an der Berufung neuer Amtsträger entscheidend beteiligt. Er hat dies ernst genommen, weil für ihn das Amt der Kirche eine göttliche Stiftung war. Ich verstehe die Ordination ganz im Sinne Melanchthons und nehme bei jedem Pfarrer und jeder Pfarrerin die Ordination selbst vor.

Im vorauslaufenden Ordinationsgespräch geht es mit großer Intensität um die geistliche Biographie und das theologische Werden der Ordinandinnen und Ordinanen. Hierbei bedeute ich meinen Gesprächspartnern, dass es in diesem Gespräch ums Ganze geht und nicht nur um einen freundlichen Austausch theologischer Einschätzungen und Meinungen. In diesem Gespräch geht es auch um die Mahnung, dass die Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis von der Pfarrerin/vom Pfarrer abverlangt, das Wort Gottes auch dann lauter und rein zu verkünden, wenn dem innere Zweifel und Anfechtungen entgegenstehen. Es ist mir ganz wichtig, den Verpflichtungscharakter der Ordination zu betonen und ihn meinen Gesprächspartnern einzuschärfen.

Diese Perspektive des geistlichen Amtes ist bei vielen Kandidatinnen und Kandidaten für das geistliche Amt von ihrer bis daher erfolgten Ausbildung wenig im Blick und kann im Gespräch mit mir ja auch lediglich eingeführt, bestenfalls erwähnt werden. Ich mache aber die Erfahrung, dass dieser eine Gesprächsgang durchaus von essenzieller Wirkung für eine Pfarrersbiographie sein kann.

Desgleichen bin ich auch bestrebt, jede Berufung und Beauftragung einer Prädikantin und eines Prädikanten selber vorzunehmen, um deutlich zu machen, dass die Wahrnehmung des Amtes der Wortverkündigung und der Verwaltung des Sakraments des Heiligen Abendmahls durch diesen Personenkreis in seiner Wirkungsweise und in seiner Bedeutung der Aufgabe im Dienst des Pfarrers in nichts nachsteht.

Ich mache bei dieser Vorgehensweise nicht nur positive Erfahrungen mit den Prädikantinnen und Prädikanten, die ihren Dienst dadurch besonders geschätzt sehen, sondern erlebe auch, dass ich dieses Amt im ökumenischen Kontext verständlich und plausibel machen kann.

Vor einer Woche habe ich einen Prädikanten eingeführt. Im Anschluss danach gab es ein interessantes Gespräch mit einem katholischen Landtagsabgeordneten, einem katholischen Pfarrer und Gemeindegliedern. Dabei

wurde der katholische Pfarrer gefragt, ob es ein solches Amt wie das eines Prädikanten in der evangelischen Kirche auch bei den Katholiken gäbe. Er hat darauf sehr sorgfältig und fair geantwortet und das Amt eines Prädikanten mit dem der möglichen Amtsstellung der *virii probati* in der katholischen Kirche in Zusammenhang gebracht. Solche sorgfältigen Gesprächsgänge auf den Weg zu bringen, erachte ich als eine der ganz wesentlichen Aufgaben des Bischofsamtes in der Region.

Hinausgehend über die Perspektive von CA 28 möchte ich abschließend noch einige wenige Aspekte des bischöflichen Amtes in der Region, so wie ich sie wahrnehmen kann, erwähnen und skizzieren.

Wenn es unter die Aufgaben des Regionalbischofs gerechnet wird, die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten zu fördern, so ist hiermit ein äußerst weites Feld der Arbeit eines Regionalbischofs beschrieben. Hierzu gehört sowohl das Eingreifen in Gemeindef konflikte, das Ausüben von Disziplinarmaßnahmen, das ständige sorgfältige Gespräch mit den Kirchenvorständen beim Eintreten von Vakanzen auf Pfarrstellen und die Visitation von Gemeinden und Einrichtungen.

Dieser Visitationsaufgabe suche ich regelmäßig und intensiv nachzukommen und setze dabei Schwerpunkte des Besuchs, die ich durch alle Dekanatsbezirke durchhalte. Mein letzter Visitationsschwerpunkt war der evangelische Religionsunterricht. Hierzu habe ich verschiedene Unterrichtsstunden besucht, das Gespräch mit den Religionslehrkräften und den Schulleitungen gesucht und die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrkräfte besucht, dort Vorträge gehalten und mich der Diskussion gestellt.

Solche Form der Präsenz, speziell in kirchlichen Aufgabenfeldern, wird allerbestens angenommen und nicht nur als Zeichen der so oft benannten Wertschätzung verstanden, sondern auch als sorgfältige Wahrnehmung bischöflicher Aufgaben im Hinblick auf die Beteiligung des Regionalbischofs an den Sitzungen des Landeskirchenrats, in dem ja auch immer wieder über pädagogische Perspektiven und Orientierungen zu entscheiden ist.

Bevor ich mich dem Thema Religionsunterricht visitorisch zugewandt habe, galt mein Augenmerk vor allen Dingen auch diakonischen Themen. Es ist und bleibt nicht nur im Kirchenkreis Regensburg eine kontinuierliche Aufgabe, den Zusammenhang von Diakonie und Gemeinde in Angriff zu nehmen und zu fördern und durch vermittelndes und kollegiales Gespräch falsche Differenzierungen zu korrigieren.

Wenn es im Weiteren heißt, dass der Regionalbischof die evangelisch-lutherische Kirche in der Öffentlichkeit vertritt, so ist hiermit ein weites Aufgabenfeld beschrieben. Im bayerischen politischen und gesellschaftlichen Alltag spielt die Kirche nach wie vor eine große Rolle. Dies ist durch

die nach wie vor hohe Präsenz der katholischen Kirche im öffentlichen Leben in Bayern in vielerlei Weise mit vorgegeben.

Aber auch in den überwiegend evangelischen Regionen ist der kirchliche Gestaltungsanteil am öffentlichen Leben nach wie vor sehr hoch.

Es bedarf einer unverkrampften und klaren Wahrnehmung dieser Aufgabe. Dies beginnt bei der klaren äußeren Kenntlichmachung des von einem vertretenen Amtes durch entsprechende Amtskleidung bis hin zur bereitwilligen Übernahme von Anfragen zu kirchlichen Segnungen, öffentlichen Besinnungen geistlicher Art und auch theologisch-ethischer Vorträge vor den unterschiedlichsten Gremien und Einrichtungen.

Es ist in Bayern gut möglich, ohne Scheu am öffentlichen Leben Anteil zu nehmen. Dieses Beteiligtsein wird seitens politischer und gesellschaftlicher Verantwortlicher nach wie vor weitgehend in klarer und freundlicher Weise wahrgenommen und auch durch protokollarische Höflichkeit freundlich beantwortet.

Das Reden von der bischöflichen Aufgabe bestimmter Pfarrerinnen und Pfarrer und das Praktizieren dieser Aufgabe ist im Alltag unserer Gemeinden zum größten Teil hoch geschätzt und positiv wahrgenommen. Es bedarf aber auch immer wieder der nachdrücklichen Bekräftigung und Vergewisserung der Notwendigkeit bischöflichen Handelns im Alltag unserer Kirche, zumal es nicht gerade wenige Stimmen gibt, die einen nach meinem Dafürhalten falschen Gegensatz aufbauen zwischen synodaler und bischöflicher Kirchenleitung.

Das Synodalprinzip leuchtet normalen evangelischen Seelen eher ein als das bischöfliche Prinzip. Wenn aber das bischöfliche Prinzip mit sorgfältigem und klar formuliertem Selbstbewusstsein ausgeübt wird, findet es nach meiner Wahrnehmung große Zustimmung, wird gerne in Anspruch genommen und in seiner dienenden Funktion für das kirchliche Gesamtgeschehen doch freundlich und nachhaltig respektiert und akzeptiert.